

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma Andreas Maiwald IT-Dienstleistungen

I. Geltung der Bedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Fa. Andreas Maiwald (nachfolgend: Die Vitrine) erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
2. Die Geschäftsbedingungen für Privatkunden sind in den Geschäftsräumen der Die Vitrine ausgehängt. Die Bedingungen wurden vom Privatkunden zur Kenntnis genommen und angenommen.

II. Zusammenarbeit der Vertragsparteien

1. Die **Vertragsparteien** werden zur Erreichung des Vertragsvorhabens vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich bei Abweichungen von der insoweit vereinbarten Vorgehensweise unverzüglich wechselseitig Unterrichten.
2. Die Vertragsparteien benennen einander verbindlich Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die während der Durchführung des Vertragsvorhabens für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig tätig werden. Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegen zunehmen.
3. Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über den aktuellen Stand, die Fortschritte und/oder Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls im Sinne der Vertragsdurchführung und Zielerreichung eingreifen zu können.
4. Erkennt der Auftraggeber, dass eigene Angaben, Anforderungen oder Vorgaben fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies sowie die ihm erkennbaren Folgen unverzüglich Die Vitrine mitzuteilen.

III. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber unterstützt Die Vitrine bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere die rechtzeitige Zurverfügungstellung von Informationen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers dies erfordern. Der Auftraggeber wird Die Vitrine hinsichtlich der von Die Vitrine zu erbringenden Leistungen eingehend und umfassend einweisen.
2. Der Auftraggeber stellt in der erforderlichen Zahl eigene Mitarbeiter zur Durchführung des Vertragsvorhabens zur Verfügung, die über die erforderliche Fachkunde verfügen.
3. Sofern sich der Auftraggeber verpflichtet hat, Die Vitrine im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Ton-, Text- o.ä.) Materialien zu beschaffen, hat der Auftraggeber diese Die Vitrine umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Auftraggeber überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Auftraggeber die hierfür anfallenden Kosten. Der Auftraggeber stellt sicher, dass Die Vitrine die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.
4. Die Kosten der Mitwirkungshandlungen fallen dem Auftraggeber anheim.

IV. Beteiligung Dritter

Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Auftraggebers für ihn im Tätigkeitsbereich von Die Vitrine tätig werden, hat der Auftraggeber wie für einen Erfüllungsgehilfen im Sinne

des BGB einzustehen. Die Vitrine hat es gegenüber dem Auftraggeber nicht zu vertreten, wenn Die Vitrine aufgrund des Verhaltens eines der vorgezeichneten Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

V. Termine

1. Termine zur Leistungserbringung werden auf Seiten von Die Vitrine nur durch den gemäß **I. 2.** benannten Ansprechpartner zugesagt. Zusagen anderer Personen erlangen keine Verbindlichkeit für Die Vitrine.
2. Die Vertragsparteien werden Termine möglichst schriftlich festlegen. Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach **§ 286 Absatz 2 BGB** ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen.
3. Leistungsverzögerungen, die aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Auftraggeber zuzurechnende Dritte etc.) entstehen, hat Die Vitrine nicht zu vertreten und berechtigen Die Vitrine, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Leistungsverzögerungen, die aufgrund höherer Gewalt entstehen, wird Die Vitrine dem Auftraggeber anzeigen.

VI. Leistungsänderungen durch den Auftraggeber

1. Will der Auftraggeber den vertraglich bestimmten Umfang der von Die Vitrine zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber Die Vitrine äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Bei Änderungswünschen, die kurzfristig geprüft und voraussichtlich innerhalb von 8 Arbeitsstunden umgesetzt werden können, kann Die Vitrine von dem Verfahren nach **Absatz 2 bis 5** absehen.
2. Die Vitrine prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwand und Terminen haben wird. Erkennt Die Vitrine, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt Die Vitrine dem Auftraggeber dies mit und weist ihn darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Auftraggeber sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt Die Vitrine die Prüfung des Änderungswunsches durch. Der Auftraggeber ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.
3. Nach Prüfung des Änderungswunsches wird Die Vitrine dem Auftraggeber die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.
4. Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen.
5. Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Auftraggeber mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach **Absatz 2** nicht einverstanden ist.
6. Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. Die Vitrine wird dem Auftraggeber die neuen Termine mitteilen.
7. Der Auftraggeber hat den durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwand zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Der Aufwand wird für den Fall, dass zwischen den Parteien ein Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung von Die Vitrine berechnet.

VII. Leistungsänderungen

Die Vitrine ist jederzeit berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen von Die Vitrine für den Auftraggeber zumutbar ist.

VIII. Gewährleistung

1. Warenlieferungen

Liegt ein von der Die Vitrine zu vertretender Mangel der Ware vor, kann die Die Vitrine wahlweise eine Mängelbeseitigung oder eine Ersatzlieferung vornehmen; die Mängelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass die Die Vitrine dem Kunden/Auftraggeber zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Schlägt die Nachbesserung des Mangels bzw. die Ersatzlieferung trotz einer schriftlich gesetzten Ausschlussfrist endgültig fehl, ist der Kunde/Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Diese Gewährleistungsregeln sind abschließend.

2. Softwareerstellung

a. Die Vitrine garantiert für einen Zeitraum von 6 Monaten ab dem Tag der Softwareimplementierung, dass die gelieferte Software im Wesentlichen frei von Material- und Herstellungsfehlern ist und im Wesentlichen entsprechend dem begleitenden Produkthandbuch arbeitet. Die Gewährleistung beschränkt sich auf diese Leistungen.

b. Es ist dem Auftraggeber bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Softwareprogrammen nicht ausgeschlossen werden können. Im Fall einer berechtigten Mängelrüge behält sich Die Vitrine vor, insgesamt drei Nachbesserungen durchzuführen bzw. im Falle des endgültigen Scheiterns der Nachbesserung nach Wahl des Auftraggebers das Recht auf Wandelung oder Minderung einzuräumen. Ein Recht auf Wandelung oder Minderung hat der Auftraggeber nur, wenn sich ein Programmfehler für das gesamte Leistungsbild als erheblich und wesentlich erweisen sollte und der Fehler nicht durch andere Möglichkeiten der Software gelöst werden kann.

c. Jede weitere Gewährleistung, insbesondere dafür, dass die Software für die Zwecke des Auftraggebers geeignet ist, sowie für direkte oder indirekt verursachte Schäden (z.B. Gewinnverluste, Betriebsunterbrechung) sowie für Verluste von Daten oder Schäden, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung verloren gegangener Daten entstehen, sind ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, dass Die Vitrine Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Vitrine übernimmt keine Gewährleistung für Software-Fremdprodukte (Handelsware).

d. Die Vitrine behält sich vor, auch nach Softwareimplementierung Änderungen an dieser vorzunehmen, die die Leistungsfähigkeit der Software verbessern und die übrige Software nicht beeinträchtigen.

IX. Haftung

1. Die Vitrine haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Die Vitrine nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

2. Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summen mäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. In jedem Fall ist die Haftung begrenzt auf **1000 €**.

3. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet Die Vitrine insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Auftraggeber unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

4. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Die Vitrine.

X. Vertragsrücktritt

Der Auftraggeber kann wegen einer nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn Die Vitrine diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.

XI. Vergütung

1. Die Vergütung von Die Vitrine erfolgt gemäß der jeweiligen Vereinbarung als Pauschalhonorar oder nach Zeitaufwand, der monatlich oder nach Erbringung der Leistungen in Rechnung gestellt wird. Maßgeblich für die Vergütung des Zeitaufwands sind die jeweils gültigen Vergütungssätze von Die Vitrine, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist. Die Vitrine ist berechtigt, die den Vereinbarungen zugrunde liegenden Vergütungssätze nach billigem Ermessen (**§ 315 BGB**) zu ändern oder zu ergänzen. Von Die Vitrine erstellte Kostenvoranschläge oder Budgetplanungen sind unverbindlich.
2. Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von Die Vitrine getroffen, so hat der Auftraggeber für diese Leistung die üblicherweise zu entrichtende Vergütung zu bezahlen, sofern der Auftraggeber die Leistungserbringung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte. Im Zweifel gelten die von Die Vitrine für ihre Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.
3. Der Auftraggeber trägt ferner gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Entgeltforderungen Dritter.
4. Alle Vergütungen verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.
5. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der Die Vitrine zehn Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Die Vitrine ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird diesen über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Die Vitrine berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
6. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Die Vitrine über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
7. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist Die Vitrine berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als pauschalen Schadensersatz zu verlangen (§ 288 II BGB n.F.). Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt hiervon unberührt.
8. Wenn Die Vitrine Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, ist Die Vitrine berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Sofern ein Scheck des Auftraggebers nicht eingelöst wird oder der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt, so ist Die Vitrine berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen.

XII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren und oder Softwareprodukte (nachfolgend Vorbehaltsware) bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich künftig entstehender oder bedingter Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen Eigentum der Die Vitrine. Das gilt auch, wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherheit der Saldoforderung von Die Vitrine. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch dann, wenn die Ware vom Käufer weiter veräußert wurde (verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt).
2. Der Käufer/Auftraggeber ist verpflichtet, Vorbehaltsware und im Miteigentum von Die Vitrine stehende Ware mit kaufmännischer Sorgfalt für Die Vitrine zu verwahren und ausreichend zu versichern. Die Rechte aus den Versicherungen werden bereits mit Abschluss eines diesen Bedingungen unterliegenden Vertrages an Die Vitrine abgetreten. Die Vitrine nimmt die Abtretung an. Der Käufer/Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und

solange er nicht in Verzug ist veräußern oder weiter verarbeiten. Er ist zur Weiterveräußerung nur dann berechtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung nebst allen Nebenrechten auf Die Vitrine übergeht. Stundet der Käufer/Auftraggeber seinen Abnehmern den Verkaufspreis, so hat sich der Käufer/Auftraggeber gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum an der veräußerten Ware zu gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen Die Vitrine das Eigentum bei der Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten hat. Bei Kreditverkäufen hat Käufer/Auftraggeber seinen Abnehmer auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und sicherzustellen, dass dieser anerkannt wird. Das gleiche gilt für Finanzierungen über Finanzierungsinstitute, insbesondere Leasinggesellschaften. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Käufer/Auftraggeber nicht berechtigt.

3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer/Auftraggeber allein oder zusammen mit Die Vitrine nicht gehörender Ware veräußert, so werden schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rangstellen an Die Vitrine abgetreten. Die Vitrine nimmt die Abtretung an. Auf Verlangen von Die Vitrine hat der Käufer/Auftraggeber die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag von Die Vitrine.

4. Bei Zahlungsverzug des Käufers/Auftraggebers oder bei sonstiger Gefährdung der Erfüllung des Zahlungsanspruchs von Die Vitrine, bei sonstigen Verstößen des Käufers/Auftraggebers gegen die ihm ansonsten obliegenden Verpflichtungen, ist Die Vitrine berechtigt:

- a. die Ermächtigung zur Veräußerung oder Ver-/Bearbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und zum Einzug der an Die Vitrine abgetretenen Forderungen zu widerrufen;
- b. die Herausgabe der Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers/Auftraggebers zu verlangen, ohne dass diesem gegen den Herausgabeanspruch ein Zurückbehaltungsrecht zusteht und ohne dass Die Vitrine hierdurch vom Vertrag zurücktritt;
- c. Drittschuldner von der Abtretung zu unterrichten;
- d. die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verkaufen und den Erlös gegenzurechnen.
- e. alle anderen Forderungen fällig zu stellen, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf. Für Lieferungen und Leistungen ins Ausland sind alle Kosten der Rechtsverfolgung durch Die Vitrine bei Zahlungsverzug des Käufers/Auftraggebers von diesem zu tragen. Falls die Vorbehaltsware schon in Gebrauch war, kann eine Anrechnung höchstens zu dem von Die Vitrine festgestellten Restwert erfolgen. Falls der Käufer/Auftraggeber den von Die Vitrine festgestellten Restwert nicht anerkennt, unterwirft er sich der Restwertfeststellung eines neutralen Sachverständigen. Diese Feststellung durch den Sachverständigen hat der Käufer/Auftraggeber zu tragen. Sämtliche hierdurch entstandenen Kosten, auch aus der Verwertung der Vorbehaltsware trägt der Käufer/Auftraggeber. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10% des Verwertungserlöses zzgl. ges. MwSt.. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn Die Vitrine höhere oder der Käufer/Auftraggeber niedrigere Kosten nachweist.

6. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, erlischt das Recht des Käufers/Auftraggebers, die Vorbehaltsware weiterzuveräußern, sie zu verwenden oder sie einzubauen, ferner die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Die gleichen Rechtsfolgen treten bei einem Rückscheck ein.

7. Der Käufer/Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Geltendmachung der Rechte von Die Vitrine erforderliche Auskünfte zu erteilen und die hierzu erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen, bei allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die an Die Vitrine abgetretenen Forderungen, hat der Käufer Die Vitrine unverzüglich zu benachrichtigen. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und Abwendung von Vollstreckungsmaßnahmen aufgewandt werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

8. Auf Verlangen des Käufers/Auftraggebers wird Die Vitrine Sicherheiten insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung insgesamt um mehr als 20% übersteigt.

9. Soweit Die Vitrine berechtigt ist, Vorbehaltsware zurückzunehmen, räumt der Käufer/Auftraggeber Die Vitrine sowie von Die Vitrine Beauftragten das unwiderrufliche Recht ein, seine Geschäftsräume zu geschäftsüblichen Zeiten, ggf. mit Fahrzeugen zum Zweck der Abholung der Vorbehaltsware zu betreten.

XIII. Einräumung von Rechten

1. Die Vitrine gewährt dem Auftraggeber an den erbrachten Leistungen das Einfache, räumlich und zeitlich nicht beschränkte Recht, diese Leistungen vertragsgemäß zu nutzen. Ist Software Gegenstand der Leistungen, gelten die §§ 69 d und e UrhG.
2. Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Auftraggeber der Einsatz der erbrachten Leistungen jedoch nur widerruflich gestattet. Die Vitrine kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Auftraggeber in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.
3. Eine weitergehende Nutzung als in Absatz 1 beschrieben ist unzulässig. Insbesondere ist es dem Auftraggeber untersagt, Unterlizenzen zu erteilen und die Leistungen zu vervielfältigen, zu vermieten oder sonst wie zu verwerten.

XIV. Schutzrechtsverletzungen

1. Die Vitrine stellt auf eigene Kosten den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen (Patente, Lizenzen und sonstige Schutzrechte) frei, solange Die Vitrine für die Materialien verantwortlich ist. Werden die Materialien, die Rechte Dritter verletzen, vom Auftraggeber bereitgestellt, liegt die Verantwortung bei ihm und Ansprüche können nicht gegen Die Vitrine geltend gemacht werden. Der Auftraggeber wird Die Vitrine unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren. Informiert der Auftraggeber die Agentur nicht unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche, erlischt der Freistellungsanspruch.
2. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf Die Vitrine - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Auftraggebers - nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Auftraggeber die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

XV. Geheimhaltungsverpflichtung

1. Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc. einer Vertragspartei.
2. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
3. Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

XVI. Sonstiges

1. Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
3. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.
4. Die Vitrine darf den Auftraggeber auf ihrer Web-Site oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen

sowie die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Auftraggeber kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

XVIII. Verschlechterung der Ware (Innerhalb der 14 Frist - Rückgabefrist)

1. Tritt dieser Fall ein behalten wir uns eine Kostenerstattung (Gebrausvergütung) vor.

XVIII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und/oder Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per E-Mail erfolgen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der Übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.
3. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts findet keine Anwendung.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der Fa. Andreas Maiwald IT-Dienstleistungen.

Unsere Garantie Bedingungen (sind Bestandteil dieser AGB) und werden gesondert aufgeführt. Sie finden sie unter www.dievitrine.de/produktgarantie.pdf Alle Angebote und Angaben sind unverbindlich

Ihr DieVitrine Team

Copyright © 2007-2008 DieVitrine.de